

Oberschule Wagenfeld

Ganztagschule



Grundsätze für die Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahmepflicht

Praktika sind Schulveranstaltungen. Die Teilnahme daran ist verbindlich. Wer aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht am Praktikum teilnimmt bzw. die Anmeldung nicht rechtzeitig vorlegt begeht eine Pflichtverletzung, die Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 Abs. 2 NSchG nach sich zieht.

2. Gebiet zur Auswahl der Betriebe

Die Praktikumsbetriebe sollen innerhalb folgenden Bereiches liegen:

Gemeinde Wagenfeld, Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Kirchdorf, Rehden
Städte Diepholz, Sulingen
im Landkreis Minden-Lübbecke die Stadt Rahden, Gemeinden Espelkamp und Stemwede.

Ausnahmen sind auf begründeten Antrag möglich unter Einschränkung der Betreuung und der Fahrtkostenerstattung.

3. Ausschluss von Betrieben

Ein Praktikum in Betrieben bei Verwandten ersten Grades ist ausnahmslos nicht möglich.

4. Umfang und Zeitpunkt

Praktika finden statt:

im Jahrgang 8 in den zwei vollen Wochen nach den Osterferien

im Jahrgang 9 in den zwei Wochen vor den Osterferien

im Jahrgang 10 in den zwei Wochen nach den Herbstferien.

5. Vorbereitung des Praktikums

- Rechtzeitig - ca. 6 Monate vorher - wird das Praktikum mit einer Information für die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern angekündigt. Darin werden u.a. alle wichtigen Termine bekanntgegeben.
- Spätestens vier Schulwochen vor Beginn des Praktikums geben die Schülerinnen und Schüler den ausgefüllten und vom Betrieb und den Eltern bestätigten Anmeldebogen bei der Klassenlehrkraft ab.
- Zwei Wochen vor dem Praktikum wird eine Informationsveranstaltung für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
- Die notwendige Belehrung durch das Gesundheitsamt soll spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn in der Schule stattfinden. Schülerinnen und Schüler die daran nicht teilnehmen sind verpflichtet, die Belehrung eigenständig zu organisieren.

6. Fahrtkostenerstattung

Die Kosten für notwendige Fahrten zu den Betrieben werden auf Antrag vom Landkreis Diepholz getragen. Spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt werden.

7. Betreuung durch die Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte, die im betroffenen Jahrgang unterrichten, sind zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Ausnahme: Bei Abwesenheit von einer Woche durch Fortbildung, Klassenfahrt o.ä. entfällt die Betreuungspflicht. Ausgefallene Unterrichtsstunden werden dann gezählt.

Zur Betreuung gehört:

- der mindestens wöchentliche Besuch der Schülerinnen und Schüler in den Betrieben
- die Durchsicht und Bewertung der Praktikumsmappe

8. Auswertung und Beurteilung

Die Schülerinnen und Schüler erstellen von jedem Praktikum eine Mappe. Für jeden Jahrgang werden die Anforderungen und Beurteilungskriterien festgelegt.

Die Beurteilung der Praktikumsmappe entspricht einer schriftlichen Arbeit im Fach Wirtschaft.

Spätestens zwei Wochen nach jedem Praktikum ist die Mappe bei der betreuenden Lehrkraft abzugeben. Bei verspäteter Abgabe wird die Bewertung um jeden Tag der Verspätung um eine Note herabgesetzt.

Zwei Wochen nach dem letzten Abgabetermin geben die betreuenden Lehrkräfte die Mappe mit der Bewertung an die zuständige Fachlehrkraft Wirtschaft.

Die Auswertung der Praktika durch Referate, Lernplakate etc. ist Teil des Unterrichts im Fach Wirtschaft.

Beschluss der Gesamtkonferenz am 30.05. 2013